

**Kari-Maria Karliczek (Hg.): Kriminologische Erkundungen.**  
*Wissenschaftliches Symposium aus Anlass des 65. Geburtstages  
von Klaus Sessar, Münster 2004 (LIT-Verlag), 282 S., 29,90 €*

Grundsätzlich hätte das Thema kaum lauten können: „Kriminologie – wohin?“ überschrieben die Veranstalter das Symposium aus Anlass des 65. Geburtstages von *Klaus Sessar*, der bis zu seiner Emeritierung im Herbst 2002 zwei Jahrzehnte lang als Professor für Kriminologie an der Universität Hamburg wirkte. Die auf dieser Veranstaltung präsentierten Referate sind nunmehr, ergänzt durch Beiträge einiger Freunde und Kollegen *Sessars*, unter dem Titel „Kriminologische Erkundungen“ in einem von *Karliczek* herausgegebenen Sammelband erschienen.

In seinem Eröffnungsbeitrag über die „Wirtschaftskriminalität und Straftaten im Internet“ greift sich *Knuth Thiel* bedeutsame, von der Kriminologie jedoch weitgehend ignorierte Gegenstandsbereiche heraus. Hier sei, so eine These *Thiels*, der „(Straf-)Rechtsbruch systemisch angelegt“. Neue theoretische Ansätze seien daher ebenso wie methodische Innovationen erforderlich.

Als „Schattenspiele“ bezeichnet *Detlef Krauß* seine Würdigung von *Sessars* Arbeiten. In seiner Analyse des Verhältnisses zwischen normativer Rechtswissenschaft und empirischer Kriminologie stellt er nach einer umfangreichen Schilderung der Entwicklung der Kriminologie einmal mehr eine unterbliebene Integration von Kriminologie und Strafrecht in Deutschland fest. Vielmehr habe man heute durch organisatorische und programmatische Separierungen in der Hochschul- und Wissenschaftslandschaft den „Stachel“ aus dem Fleisch des Strafrechts entfernt, nachdem die Kriminologie zunächst jahrzehntelang als „schlechtes Gewissen des Strafrechts“ fungiert habe. „Immer weniger Strafrechtler machten sich auch kriminologische Fragestellungen zu Eigen, und immer weniger Kriminologen verstanden etwas vom Strafrecht“, meint *Krauß*, der die multidisziplinären Seiten und Ansprüche der Kriminologie allerdings überraschend wenig beleuchtet.

Der Jubilar selbst beteiligte sich an dem Band mit dem Manuskript einer kriminologischen „Vorlesung“, die, wie eine Fußnote verrät, nie gehalten wurde. Schon während der Lektüre der Betrachtungen über das „Verbrechen als soziale Konstruktion“ beginnt man diese Unterlassung zu bedauern. Denn *Sessar* gelingt ein Streifzug durch Kriminologie und Wissenschaftstheorie,

der in dieser Form keinem Studierenden vorenthalten werden sollte. Kritisch äußert er sich über die in der Kriminologie verbreiteten Versuche zur Erklärung des Verbrechens. Insbesondere die klassischen Denk- und Forschungsschemata von Ursache und Wirkung, in denen ein Großteil der Forscher noch immer verhaftet sei, werden unter Hinweis auf die ihnen zugrunde liegenden, sozialwissenschaftlich kaum tragfähigen Kausalitätsvorstellungen als wenig ertragreich entlarvt. *Sessar* plädiert für eine reflexive Kriminologie, mit der die permanente Konstruktion von „Kriminalität“ in einem Kommunikationsprozess zwischen staatlichen Akteuren, Kontrollinstanzen, Medien aber auch Wissenschaftlern selbst zu einem zentralen Gegenstand wird.

Den Bezügen zwischen einer dekonstruktiven Kriminologie und der Sozialarbeit geht *Manfred Kappeler* auf den Grund. Dabei macht er sich für eine ideologiekritische und kulturgeschichtliche Kriminologie stark. Indem das ‚Verbrechen‘ ebenso wie der Umgang mit dem Straftäter als eine von Menschen hervorgebrachte und von Menschen zu verändernde kulturelle Einstellung betrachtet wird, könne ein offener, nicht tabuisierender Diskurs über diese gesellschaftlich relevanten Phänomene möglich werden. Angesichts des kulturellen Relativismus, von dem der Beitrag geprägt ist, bleibt *Kappeler*s Verweis auf „übergeordnete Prinzipien“ wie die Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen jedoch etwas unklar, da es sich auch bei diesen völkerrechtlichen Konventionen wiederum um nicht mehr als kulturelle Konstrukte handelt.

Während sich der Großteil der Autoren mit der Konstruktion von Kriminalität befasst, beleuchtet *Wolfgang Stangl* in seinem Beitrag die gegenüber liegende Seite der Konstruktion von ‚Innerer Sicherheit‘ im Spannungsfeld zwischen Konzepten von „Klassenkampf, Wohlfahrtsstaat und Neoliberalismus“. Seine Beispiele aus der österreichischen Kriminalpolitik belegen, dass sich die Entwicklung keineswegs immer in wohlfahrtsstaatliche versus neoliberale Kontrolltechniken unterteilen lässt.

*Gunhild Korfes* erlebte die Veröffentlichung des Tagungsbandes leider nicht mehr. Ihr unvollendetes Manuskript bietet ein besonders anregendes Beispiel für einen interdisziplinären Ansatz in der Kriminologie. Am Beispiel ihrer Analysen von Familienbiographien in der Zeit vor und während des deutschen Nationalsozialismus untersucht sie, wie es um das Verhältnis von Verbrechen, Macht und Gehorsam bestellt ist. Dabei bewegt sie sich souverän auf der Schnittstelle zwischen Geschichts-, Rechts- und Sozialwissenschaften sowie der Gender-Forschung und schafft so einen spannenden Zugang zur „kriminologisch sehr brisanten Menschheitsgeschichte“. In der Kontroverse zwischen funktionalistischen, das Machtsystem in den Vordergrund stellenden, und den das Individuum betonenden intentionalistischen Ansätzen könne nur die gemeinsame Betrachtung persönlicher Handlungsmotive und kultureller, politischer und normativer Umstände die Dynamik zwischen Macht und Verbrechen aufklären.

Gegen eine kommunitaristische Orientierung der Kriminalpolitik spricht sich *Günter Gutsche* aus. Diese soziologische Bewegung beseitige die Unterscheidung zwischen Recht und Moral, und damit eine der zentralen Erzungenschaften der Moderne. Die Herstellung von Gemeinschaften im Sinne des Kommunitarismus sei heute eine „völlig unrealistische Vorstellung“. Eine transparente und offene Zivilgesellschaft könne die unterschiedlichen Formen eines sozial unverantwortlichen Handelns besser lösen. Die im Titel des Beitrags angekündigten „kriminologischen Aspekte“ dieser Denkrichtung werden von ihm leider nur am Rande beleuchtet.

Weiterführend sind *Otmar Hagemanns* Überlegungen zur Zukunft der Kriminologie. Seine Bilanz der bisherigen Anstrengungen dieser Disziplin fällt düster aus: „100 Jahre Kriminologie haben eine Fülle von Fakten sowie Herrschaftswissen zum Regieren der ‚gefährlichen Klassen‘ erbracht, aber kaum mehr als eine vage Skizze ihres emanzipativen Potentials.“ Die traditionelle Kriminologie habe die zentralen Fragen nach den Hintergründen kriminellen Verhaltens und nach dem Sinn gesellschaftlicher Reaktionen nicht beantwortet, u.a. deshalb, weil sie überwiegend eine Strategie „atomistischer Fliegenbeinzählerei“ verfolgt habe. Künftig müsse sich diese Wissenschaft vor allem vom Strafrecht emanzipieren und eine kritische Rolle einnehmen. Dazu gehöre es, den juristisch geprägten Terminus ‚Kriminalität‘ durch den des ‚Konfliktes‘ zu ersetzen.

Die Frage nach dem „Wohin“ der Kriminologie führt *Susanne Krasmann* zunächst in die Vergangenheit dieser Wissenschaft. Sie rekapituliert die Täterfixierung der traditionellen Kriminologie ebenso wie die dagegen vorgebrachte Kritik der Konstruktivisten. In der gegenwärtigen, von ihr als „post-sozial“ bezeichneten Mainstream-Kriminologie sei die Täterfixierung noch immer virulent. Auch die Analyse sozialer Normen allein reiche heute nicht mehr aus, um die Konstruktion von Abweichung und Kriminalität nachzuzeichnen, weshalb sie einmal mehr auf das Konzept der Gouvernamentalität zurückgreift. Die konkreten Verkörperungen von Devianz, die als Effekte einer neuen Technologie des Regierens zu begreifen seien, könnten in einem solchen Rahmen, der nicht an der Norm, sondern an der Abweichung, dem „Widerstand“ im Foucaultschen Sinn, anknüpft, besser analysiert werden. Auf diese Weise könne eine konstitutive Kriminologie über die Annahmen des Labeling-Ansatzes hinausführen.

Als „propädeutische Überlegungen“ zur Entwicklung einer reflexiven und systematischen Kriminologie will *Martin Weinrich* seine Analyse von „Norm, Abweichung und Zuschreibung“ verstanden wissen. In seiner gelungenen Skizze trennt er dann freilich bei der Erörterung der Zurechnungskriterien nicht immer sauber zwischen den juristischen Kategorien des Vorsatzes und der Schuld. Im Gegensatz zu den meisten Autoren des Bandes bildet für ihn das Strafrecht den Ausgangspunkt des kriminologischen Interesses, wenn er etwa dafür plädiert, sich zunächst wertneutral der

Entstehung, den Formen und Hintergründen von Kriminalität im juristischen Sinne zuzuwenden, um erst danach die individuellen und gesellschaftlichen Bedeutungen dieser Phänomene zu beleuchten.

*Kari-Maria Karliczek* bricht eine Lanze für die qualitative Sozialforschung in der Kriminologie, was sie am Beispiel eines von ihr mitgestalteten Forschungsprojektes über Wirtschaftskriminalität aufzuzeigen versucht. Sie bejaht die vielfach aufgeworfene Frage, ob qualitative Forschung überprüfbare und valide Ergebnisse liefern könne, auf etwas salomonische Art: Soweit man ein im Vergleich zur quantitativen Forschung notwendigerweise anderes Verständnis von Objektivität und Validität der qualitativ ausgerichteten Methoden berücksichtige, ließen sich durchaus intersubjektiv kontrollierbare Ergebnisse erzielen.

Aus dem anderen großen Lager der empirischen Sozialforschung berichten *Katrin Brettfeld* und *Peter Wetzels* – angelehnt an die These von *Po-pitz* über die präventive Kraft des Nicht-Wissens –, über Prozesse der Normerosion, die sich sowohl in vermehrten Rechtsbrüchen wie auch im Bedeutungsverlust sozialer Regulationspotentiale außerhalb des Justizsystems zeige. Hierauf deute ein Vergleich kriminalstatistischer Daten und Dunkelfeldstudien zur Jugendkriminalität in Hamburg hin. Mit Hilfe von Dunkelfelddaten und Erhebungen zum Einstellungswandel in der Bevölkerung belegen sie, dass die „realen“ Tat- und Viktimisierungshäufigkeiten keineswegs immer den in offiziellen Statistiken berichteten Entwicklungen entsprechen. Gleichwohl hätten die Hamburger Kriminalpolitiker Ende der 1990er Jahre durch die undifferenzierte Verwendung polizeilicher Daten eine öffentliche Dramatisierung der Situation in der Hansestadt bewirkt.

„Kriminologie zum Nutzen und zum Wohle der Menschen“ ist nach Einschätzung von *Horst Viehmann* das Motto, dem *Klaus Sessar* stets gefolgt sei, indem er sich für eine Integration kriminologischer Erkenntnisse in die Rechtspolitik, vor allem auf dem Gebiet des Jugendkriminalrechts engagiert habe. Auch *Viehmann* betont, dass Kriminalpolitik „viel zu häufig eine Politik (sei), die sich auf Nicht- und Halbwissen gründet, die noch immer viel zu häufig dem Autismus von Kriminalpolitikern und Gesellschaft unterliegt.“

Doch wie kann die Kriminologie solche kriminalpolitischen Aufgaben effektiv erledigen? Die „Kriminologischen Erkundungen“ enthalten einige konkrete Anknüpfungspunkte für die Beantwortung dieser Frage, wenn auch die meisten der aufgezeigten Perspektiven nicht neu sind. Der Band repräsentiert ein breites Spektrum interdisziplinärer Herangehensweisen, doch haftet auch ihm ein gewisses Risiko an, ausgerechnet zu dem beizutragen, was *Detlef Krauß* in seinem Text kritisch über die vergangenen Jahrzehnte anmerkt: dass die deutsche Kriminologie primär „auf lange Zeit mit sich selber zu tun“ hatte. Der Gewinn für die Leserinnen und Leser wird dadurch jedoch nicht geschmälert.

*Michael Jasch, Frankfurt a.M.*